



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Bernd Buchholz (FDP)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen
und Sport (MIKWS)**

Schutz personenbezogener Daten von Wahlbewerberinnen und -bewerbern und gesetzliche Veröffentlichungspflichten im Wahlkampf

Vorbemerkung des Fragestellers:

Im Jahr 2022 wurde die Gemeinde- und Kreiswahlordnung durch die Landesregierung dahingehend geändert, dass Wahlbewerberinnen und -bewerbern die Möglichkeit eingeräumt wurde, statt der vollständigen Wohnanschrift nur Wohnort und Postleitzahl auf dem Stimmzettel anzugeben. Diese Änderung sollte dem Schutz der Kandidatinnen und Kandidaten und ihrer personenbezogenen Daten dienen.¹

1. Besteht nach Rechtsauffassung der Landesregierung gem. § 7 des Landespresseggesetzes die Pflicht für Wahlbewerberinnen und -bewerber, auf Wahlplakaten, Flyern und weiteren dem Wahlkampf dienlichen Druckerzeugnissen ihre private Anschrift anzugeben? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht? Bitte erläutern.

¹ S. LT-Drs. 20/141.

Antwort:

Eine solche Pflicht besteht nicht. Die Impressumspflicht für Druckwerke schafft Transparenz, indem sie die Identität und die Anschrift der für das Druckwerk Verantwortlichen offenlegt. Dies ermöglicht Dritten eine bessere Einordnung der Inhalte des Druckwerks und den zuständigen Stellen sowie Privatpersonen das Durchsetzen und die Geltendmachung rechtlicher Vorgaben und Ansprüche. Die Impressumspflicht schützt hierdurch insbesondere vor den negativen Auswirkungen anonymer Wahlwerbung, die keine Hinweise auf eine Partei oder eine Verantwortliche oder einen Verantwortlichen erkennen lässt. Anonyme Wahlwerbung ist geeignet, Rückschlüsse auf die hinter den Aussagen stehenden politischen Kräfte zu erschweren, Desinformation zu begünstigen und gezielte Diffamierung von politischen Gegnern zu ermöglichen.

Es ist nicht verpflichtend vorgeschrieben, dass die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber eine private Anschrift angeben. Nach § 7 Landespressegesetz ist die Impressumspflicht erfüllt, wenn der Name oder die Firma sowie die Geschäftsadresse der Verlegerin oder des Verlegers bzw. einer Herausgeberin oder eines Herausgebers angegeben werden. Dazu können im Falle der Wahlbewerberinnen und -bewerber auch die Geschäftsstellen der Parteien zählen.

2. Sollte sich nach Auffassung der Landesregierung eine solche Pflicht aus dem Landespressegesetz ergeben, wie ist diese mit dem in der Gemeinde- und Kreiswahlordnung ausgedrückten Schutzgedanken zu vereinbaren und besteht aus Sicht der Landesregierung Änderungsbedarf? Bitte erläutern.

Antwort:

Änderungsbedarfe bestehen nicht, da sich eine solche Pflicht aus dem Landespressegesetz nicht ergibt (siehe Ausführungen zu Frage 1).

3. Ergeben sich aus Sicht der Landesregierung aus weiteren landes-, bundes-, oder EU-rechtlichen Bestimmungen (etwa aus der Verordnung (EU) 2024/900 vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung) darüber hinaus Pflichten zur Veröffentlichung personenbezogener Daten von Wahlbewerberinnen und -bewerbern und wenn ja, welche konkret? Bitte erläutern.

Antwort:

Ziel der Verordnung (EU) 2024/900 vom 13. März 2024 über die Transparenz

und das Targeting politischer Werbung (TTPW-VO) ist es, Bürgerinnen und Bürger in die Lage zu versetzen, politische Anzeigen eindeutig als solche zu erkennen und ihre demokratischen Rechte auf einer informierten Grundlage auszuüben.

Als politische Werbung gilt gemäß Art. 3 Nr. 2 TTPW-VO die Ausarbeitung, Platzierung, Förderung, Veröffentlichung, Zustellung oder Verbreitung einer Botschaft mithilfe eines beliebigen Mittels, die in der Regel gegen Entgelt oder im Rahmen interner Tätigkeiten bzw. als Teil einer politischen Werbekampagne erfolgt, sofern dies durch oder für einen politischen Akteur bzw. in dessen Namen geschieht oder dazu geeignet und darauf ausgerichtet ist, das Ergebnis einer Wahl bzw. eines Referendums, ein Abstimmungsverhalten oder einen Rechtsetzungs- bzw. Regulierungsprozess zu beeinflussen.

Die Verordnung verpflichtet politische Akteure zur Identifizierung, Kennzeichnung, Berichterstattung, Information und Transparenz in Bezug auf politische Werbung.

Die Verpflichtung trifft u.a. die Initiatoren („Sponsoren“) der politischen Werbung. Dies kann z.B. der Landesverband einer Partei sein, deren Name, Anschrift und weitere Daten im Rahmen der Werbung zu nennen wären. Die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten der Bewerberin oder des Bewerbers ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.

Ausweislich der Leitlinien zur Unterstützung der Durchführung der Verordnung (EU) 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (C/2025/5514) gelten zudem Ausnahmen von der Transparenzpflicht für die Vorstellung von Kandidatinnen und Kandidaten in bestimmten öffentlichen Räumen oder in den Medien, die gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist und unentgeltlich unter Wahrung der Gleichbehandlung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt. Darunter fallen u.a. die objektive Präsentation von Kandidatinnen und Kandidaten im öffentlichen Raum (z. B. auf Reklametafeln) oder in den Medien (z. B. im Fernsehen durch Zuweisung von Sendezeit für diese objektive Präsentation bzw. in Printmedien oder Online-Nachrichtenportalen), sofern dieses unentgeltlich, unter Wahrung der Gleichbehandlung und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt (Art. 3 Nr. 2 b) iii) TTPW-VO).

Die durch die Gemeinden nach § 23 Absatz 2a Straßen- und Wegegesetz SH zu gewährende Sondernutzung für Werbeanlagen in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen erfolgt gebührenfrei und unter Wahrung der Gleichbehandlung. Die Kriterien für die o.g. Ausnahme sind daher erfüllt.

Darüber hinaus gehende Veröffentlichungspflichten personenbezogener Daten von Wahlbewerberinnen und -bewerbern bestehen nicht.

4. Wie bewertet die Landesregierung etwaige Normenkollisionen und Widersprüche in diesem Bereich und welche Maßnahmen werden seitens der Landesregierung ergriffen, um dem entgegenzuwirken? Bitte erläutern.

Antwort:

Etwaige Normenkollisionen oder Widersprüche sind nicht ersichtlich.